

Wichtige Anforderungen nach Düngeverordnung (DüV)

Mit dem neuen Düngegesetz (DüngG) vom 05.05.2017 und der auf dieser Grundlage neu erlassenen Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 ergaben sich umfassende Änderungen des nationalen Düngerechts.

Die DüV regelt bundeseinheitlich die Anwendung von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger, Gärrückstände, Kompost), Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Sie ist ein wichtiger Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie und mit der Neufassung auch ein bedeutender Bestandteil der Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland.

Im Folgenden werden die aus der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) resultierenden wichtigsten Neuerungen und Änderungen für die landwirtschaftliche Praxis kurz vorgestellt. Weitere detaillierte Informationen zu einzelnen Bestimmungen und Anforderungen können dem Internetangebot des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entnommen werden.

Ermittlung des Düngedarfes

Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten - bedarfsorientierte Düngung.

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (N) oder Phosphat (P_2O_5) hat der Betriebsinhaber den Düngedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV zu ermitteln. Diese einheitlichen Vorgaben gelten für Ackerland und Grünland.

Der ermittelte Düngedarf darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

Es besteht Aufzeichnungspflicht einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen.

Basis für die Ermittlung des N-Düngedarfs sind ertragsabhängige kulturartenbezogene N-Obergrenzen (N-Bedarfswerte) und einheitliche Berechnungsmethoden.

Der P-Düngedarf ist nach Empfehlung der zuständigen Stelle (LfULG) zu ermitteln.

Auf Schlägen mit einem mittleren Phosphatgehalt von mehr als 20 mg P_2O_5 /100 g Boden (CAL-Methode) darf Phosphor höchstens bis zur Höhe der P-Abfuhr (max. für drei Anbaujahre) gedüngt werden.

Verbotszeiträume

Die Zeiträume, in denen keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden dürfen („Sperrzeiten“), wurden deutlich erweitert.

Auf Ackerland besteht die Sperrzeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff mit Ausnahme von Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost.

Als Ausnahme dazu dürfen nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.10.

- zu Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter (jeweils bei Aussaat bis 15.09.) und
- zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 01.10.)

N-Düngemittel in Höhe des N-Düngebedarfes ausgebracht werden.

Es besteht jedoch vor dem Winter zu den genannten Kulturen nach den Vorfrüchten:

Leguminosen, Zuckerrüben, Winterraps und Kartoffeln kein N-Düngebedarf.

Mais ist keine Getreidevorfrucht als Voraussetzung zur N-Düngung von Wintergerste.

Die max. zulässige N-Menge ist auf 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha beschränkt.

Die Prüfung und Dokumentation des Stickstoffdüngebedarfs muss nach den Vorgaben des LfULG erfolgen, die ebenfalls im Internetangebot des LfULG veröffentlicht sind.

Als weitere Ausnahme ist die N-Düngung auf Ackerland zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen im Verbotszeitraum bis zum 1. Dezember zulässig.

Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15.05.) darf vom 01.11. bis 31.01. nicht mit N-gedüngt werden.

Die o.g. Verbotszeiträume für Ackerland und Grünland gelten nicht für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen, z. B. nicht für Baumobst-, Reben- oder Hopfenflächen.

Rollrasenerzeugung ist mit dem Verbotszeitraum für Ackerland nicht erfasst; Rollrasenanbau fällt unter den Zierpflanzenanbau im Sinne der DüV.

Abweichend zu den o.g. Verbotszeiträumen wurde für Festmist von Huf- und Klauentieren und für Kompost für alle Flächen erstmals eine einmonatige Sperrzeit vom 15.12. bis 15.01. festgelegt

Der Anfall von tierischen Ausscheidungen beim Weidegang stellt keine Aufbringung im Sinne der DüV dar und unterliegt nicht den Verbotszeiträumen.

Bei der Aufbringung von Ernteresten aus dem Gemüse-, Obst- und Weinbau (Trester) handelt es sich ebenfalls nicht um eine Aufbringung im Sinne der DüV, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die in der betriebseigenen Verarbeitungsanlage anfallenden Erntereste können grundsätzlich (insbesondere hinsichtlich Menge und Konsistenz) auch bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen,
2. mit Ausnahme einer für die Verteilung evtl. notwendigen Zerkleinerung erfolgt keine weitere Verarbeitung, so dass die Konsistenz der Erntereste im Wesentlichen erhalten bleibt,
3. die Aufbringung sollte innerhalb von fünf Tagen nach dem Anfall erfolgen und
4. die anfallenden Erntereste werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche breitflächig verteilt.

Aufbringungsvorgaben

Das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind,
- auf der Grundlage von Daten der zuständigen Stelle (LfULG) ermittelt oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt

worden sind.

Es besteht Aufzeichnungspflicht für die Werte einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

Bei der Ermittlung der Gehalte nach Richtwerten sind für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Gärrückstände mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 und 3 DüV heranzuziehen.

Die Aufbringung flüssiger organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel darf auf bestelltem Ackerland ab 01.02.2020 sowie auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutter ab 01.02.2025 nur noch erfolgen, wenn sie streifenförmig auf den Boden abgelegt oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Harnstoff darf ab 01.02.2020 nur noch aufgebracht werden, wenn ihm ein Urease-Hemmstoff zugegeben ist oder er innerhalb von vier Stunden eingearbeitet wird.

Organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff sind auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

Die Einarbeitungspflicht gilt grundsätzlich für:

- Gülle, Jauche,
- Geflügelmist inkl. Geflügelkot,
- Gärrückstände,
- sonstige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff.

Zur Einarbeitung können alle Bodenbearbeitungsgeräte herangezogen werden, die eine ausreichende Einmischung in den Boden bewirken.

Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Kompost, Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als zwei Prozent Trockenmasse (TM). Zur Feststellung des TM-Gehalts sind Untersuchungsergebnisse als Nachweis erforderlich.

Als unbestellt gilt auch Ackerland, auf dem sich abgemulchtes bzw. zerkleinertes oder abgefrorenes bzw. abgestorbenes Aufwuchsmaterial (z.B. Zwischenfrüchte, Stoppel) befindet. Werden Bestände gemulcht, die weitergeführt werden (z. B. Gräservermehrungen), gelten diese als bestellt und fallen nicht unter die Einarbeitungspflicht.

Die Vorgaben für das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden wurden präzisiert.

So entfällt u.a. die Möglichkeit der Aufbringung bei schneebedeckter Fläche. (Dies war bisher bei geringer Schneehöhe bis 5 cm noch zulässig).

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schlages sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

Die Düngung auf gefrorenem Boden ist nur erlaubt, wenn der Boden eine Pflanzendecke trägt und am Tag des Aufbringens durch Auftauen aufnahmefähig wird und ist dann auf maximal 60 kg N/ha begrenzt.

Ein gefrorener Boden wird nicht aufnahmefähig in diesem Sinne wenn er am Tag der Aufbringung nach dem Auftauen wassergesättigt ist.

Selbstbegrünte Flächen gelten nicht als Pflanzendecke in diesem Sinne. Vollständig oder teilweise abgefrorene bzw. abgestorbene Haupt- und Zwischenfrüchte, die im Herbst ausgesät wurden, gelten jedoch als Pflanzendecke im Sinne dieser Regelung.

Vollständig abgefrorene bzw. abgestorbene Kulturen gelten jedoch nicht als bestelltes Ackerland. Somit besteht hier die Einarbeitungspflicht für organische Düngemittel.

Abstandsregelungen und Auflagen an Oberflächengewässern

Beim Aufbringen von N- oder P-haltigen Düngemitteln ist

- ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
- dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Für Sachsen gilt über die Vorgaben des Düngerechts hinausgehend ein wasserrechtlich festgelegter Mindestabstand (Düngeverbot) an Oberflächengewässern von 5 Metern nach § 24 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Nach Düngeverordnung ist an Oberflächengewässern ist Abstand von mindestens 4 Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten. Abweichend beträgt der Abstand mindestens 1 Meter, soweit für das Ausbringen Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreuung einrichtung verfügen, verwendet werden. Innerhalb eines Abstandes von 1 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers ist das Aufbringen verboten.

Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen N- oder P-haltige Düngemittel auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen (stark geneigte Flächen), innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden.

Auf stark geneigten Ackerflächen (Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen) darf die Aufbringung N- oder P-haltiger Düngemittel innerhalb eines Abstandes zwischen 5 und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt erfolgen:

- auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
- auf bestellten Ackerflächen
 - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Reihenkultur (unter 45 cm Reihenabstand) nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - c) nur nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Diese Regelungen an Oberflächengewässern gelten auch für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.

Stickstoff-Obergrenze für die Aufbringung organischer Düngemittel

Organische und organisch-mineralische Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg Gesamt-N /ha und Jahr nicht überschritten werden. Diese Obergrenze bezieht sich grundsätzlich auf das Kalenderjahr.

Abweichend dürfen im Falle von Kompost in einem Zeitraum von 3 Jahren 510 kg Gesamt-N/ha je nicht überschritten werden.

Für die Ermittlung der aufgebrauchten Stickstoffmenge sind die N-Gehalte, und bei im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich des Weideganges und bei Gärrückstände mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 DüV (N-Ausscheidungen der Tiere) und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 oder 3 DüV (Mindestanrechnung) anzusetzen.

Bei Berechnungen anhand der Tierzahlen (N-Ausscheidungen) sind der durchschnittliche Jahrestierbestand und die belegten Stallplätze zu berücksichtigen. Bei Tierarten mit mehreren Umtrieben im Jahr ist der Nährstoffanfall auf der Grundlage der tatsächlich erzeugten Tiere oder Anzahl der Umtriebe anzupassen.

Wenn die N-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 DüV an Leistungsklassen gebunden sind, kann zwischen den Leistungsklassen interpoliert werden.

In Abstimmung mit dem LfULG können betriebsindividuelle Werte für N-Ausscheidungen verwendet werden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen.

Wenn abweichende Werte wegen stark N-/P-reduzierter Fütterung berücksichtigt werden, ist dies vom Betriebsleiter auf Verlangen des LfULG mit geeigneten Unterlagen plausibel nachzuweisen.

Bei der Berechnung der aufgebrauchten Stickstoffmenge müssen abgegebene bzw. aufgenommene organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, berücksichtigt werden.

Besondere Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln entgegen den Anwendungsbeschränkungen, die sich für die genannten Stoffe aus der Kennzeichnung nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung ergeben, ist verboten.

Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist verboten

- auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und Dauergrünland
- zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau.

Auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind diese sofort einzuarbeiten.

Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten

- wenn es sich um trockene Stoffe handelt
- auf bestelltem Ackerland
- auf Grünland und Dauergrünland sowie im Feldfutterbau
- auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind.

Auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind diese sofort einzuarbeiten.

Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, sind innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen

1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,
2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,
3. nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
 - der Inverkehrbringer des Stoffes
 - der enthaltene tierische Stoff
 - Düngemitteltypenbezeichnung.

Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboten. Im Übrigen ist die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Gemüsebau nur gestattet, wenn der Zeitraum zwischen der Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen nicht weniger als zwölf Wochen beträgt.

Nährstoffbilanzierung

Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens bis zum 31. März nach Maßgabe der Anlage 5 DüV einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als

- Vergleich von Zu- und Abfuhr für die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt oder
 - Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder eine nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche
- zu erstellen

und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich nach Anlage 6 DüV zusammenzufassen.

Die Festlegung des Düngejahres erfolgt durch den Betriebsinhaber. Es kann sowohl dem Kalenderjahr als auch dem Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) oder einem anderen zwölfmonatigen Zeitraum entsprechen.

Das einmal gewählte Düngejahr ist möglichst beizubehalten. Sollte dennoch ein Wechsel des gewählten Betrachtungszeitraums erfolgen, sind die Nährstoffvergleiche mindestens so lange sowohl für das bisherige als auch für das neu festgelegte Düngejahr zu erstellen, bis die mehrjährigen Nährstoffvergleiche nach Anlage 6 DüV vollständig erstellt werden können.

Eine neue Regelung betrifft Betriebe mit Wiederkäuerhaltung.

Sie müssen die Nährstoffabfuhr von den betrieblichen Grobfutterflächen nach einer neuen Methodik auf der Grundlage der Grobfutteraufnahme der Tiere berechnen.

Grundsätzlich fallen bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) bei Stickstoff die Stall- und Lagerungsverluste in dem Betrieb an, in dem die Düngemittel erzeugt und gelagert werden, Aufbringungsverluste bei dem Betrieb, auf dessen Flächen sie angewendet werden.

Bei Abgabe erfolgt die Ermittlung des Nährstoffgehaltes nach § 3 Absatz 4 DüV; z. B. auf Grundlage von Kennzeichnungswerten (Gehalte); hiervon dürfen keine Stall- und Lagerungsverluste abgezogen werden, da sie bereits berücksichtigt sind.

Bei Gärrückstände gilt nach Anlage 2 DüV für die N-Zufuhr im Nährstoffvergleich eine Mindestanrechnung von 85 Prozent des N-Gehaltes (Brutto) des Inputs (Gärssubstrate).

Da bei Gärrückständen der N-Gehalt auf Grundlage von Untersuchungsergebnissen vorliegt, können für Aufbringungsverluste bis zu maximal 11 Prozent des N-Gehaltes bei der N-Zufuhr im Nährstoffvergleich geltend gemacht werden.

Für die Flächen nach § 8 Absatz 6 Nrn. 1 und 2 DüV

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (N-Ausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,

gibt es keine Verpflichtung zur Einbeziehung in den Nährstoffvergleich. Deshalb können diese Flächen auch bei der Bilanzierung ausgenommen werden.

Flächen können nur in die Bilanzierung einbezogen werden, wenn sachgerechte Werte für die Nährstoffabfuhr vorliegen/vorgegeben sind.

Mit der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 wurden zur Bewertung der betrieblichen Nährstoffsalden neue Kontrollwerte - mit Übergangsvorschriften - festgelegt.

Bei Stickstoff (N) darf der betriebliche Nährstoffüberschuss ab dem 3-jährigen Durchschnitt der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 50 kg/ha und Jahr nicht überschreiten.

Der Kontrollwert aus den Nährstoffvergleichen für die Düngejahre 2015 bis 2017 darf maximal 60 kg N/ha betragen (im Durchschnitt der Düngejahre 2016 bis 2018 maximal 56,6 kg N/ha und im Durchschnitt der Düngejahre 2017 bis 2019 maximal 53,3 kg N/ha).

Bei Phosphat gilt ein Überschuss von bis zu 10 kg P₂O₅/ha und Jahr im Durchschnitt der in 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und später begonnenen sechs Düngejahre als zulässig. Bis dahin gilt der Kontrollwert 20 kg P₂O₅/ha und Jahr im 6-jährigen Durchschnitt.

Bei einer festgestellten Überschreitung der zulässigen Kontrollwerte hat das LfULG im Jahr der Feststellung eine Beratungsmaßnahme anzuordnen. Die Teilnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nachzuweisen.

Lagerkapazität

Anforderungen an das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen wurde neu in die DüV aufgenommen.

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die für die Verbotszeiträume zur Aufbringung (Sperrzeiten) erforderlich ist.

Bei der Berechnung des Fassungsvermögens können Zeiten, in denen die Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

Bei Haltungsverfahren, bei denen der Stallmist auf der Haltungsfläche verbleibt (z. B. Tiefstreu-stallhaltung), kann dies bei der Berechnung des erforderlichen Fassungsvermögens berücksichtigt werden.

Für Betriebe mit ganzjähriger Weidehaltung (z. B. mit Rinderrassen wie Galloway, Schottisches Hochlandrind etc.) - außerhalb von Stallanlagen - gibt es keine Lagerkapazitätsanforderungen.

Die technologisch bedingte und gegebenenfalls zulässige Zwischenlagerung von Festmist am Feld darf nicht auf die Mindestlagerkapazität angerechnet werden.

Mindestlagerkapazitäten:

Festmist von Huf- und Klautentieren	bis 2019 ab 2020	33 Tage 2 Monate
Geflügelmist/ -kot		5 Monate
Flüssige Wirtschaftsdünger, Gärrückstände (fest und flüssig), Feststoffe aus der Gülleseparation		6 Monate
Für Betriebe mit einem Viehbesatz über 3 GV/ha landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Betriebe ohne eigene Ausbringungsflächen für flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände	ab 2020	9 Monate

Die Anforderungen gelten für den Betrieb, der die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugt.

Soweit der Betrieb, in dem die Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen anfallen, nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Besondere Anforderungen in Gebiete von Grundwasserkörpern mit bestimmter Nitratbelastung

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat haben die Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV) durch Rechtsverordnung mindestens drei abweichende, d. h. schärfere Vorschriften in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers, zu erlassen (im Folgenden „Nitrat-Gebiete“). Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Sachsen durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung düngerechtlicher Vorschriften (Sächsische Düngerechtsverordnung - SächsDüReVO) vom 3. Dezember 2018 (SächsGVBl. Nr. 17 Seite 739) umgesetzt. Die SächsDüReVO ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Auf Feldblöcken, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, sind die folgenden drei abweichenden Vorschriften mit Inkrafttreten der SächsDüReVO einzuhalten:

- Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung
- Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff
- Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf-/Klautentieren

Weitere Informationen dazu können dem Internetangebot des LfULG entnommen werden.

Weitere Hinweise

Für Landwirte mit Flächen in Wasser-/Heilquellen-Schutzgebieten:
Vorschriften nach der neuen DüV können strenger sein, als Schutzbestimmungen zu vergleichbaren Regelungsinhalten in Wasser-/Heilquellenschutzgebietsverordnungen.
Es sind in jedem Fall in dem jeweiligen Wasser-/Heilquellenschutzgebiet die jeweils strengeren Vorschriften der DüV bzw. der Wasser-Heilquellenschutzgebietsverordnung einzuhalten.

Soweit in der DüV auf wissenschaftlich anerkannte Messmethoden bzw. Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, Bezug genommen wird, sind die entsprechenden Informationen und Vorgaben des LfULG zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Bewertung des LfULG einzuholen.

Der Anfall von tierischen Ausscheidungen beim Weidegang stellt keine Aufbringung im Sinne der DüV dar, er ist jedoch bei einigen Bestimmungen der Verordnung zu berücksichtigen (z. B. Nährstoffvergleiche, 170 kg N-Obergrenze).

Bei allen flächenbezogenen Regelungen der DüV gelten die Bestimmungen des Bundeslandes, in dem sich die Flächen befinden.

Hopfen gehört nicht zum Ackerland (AL) im Sinne der DüV. Demzufolge gilt bei einer Rückführung der Hopfenhäcksel (aufbereitete Restpflanze) im Herbst des Erntejahres in die Hopfenanlage nicht die Sperrzeitregelung nach § 6 Absätze 8 und 9 DüV (inclusive Mengengrenzung und Düngebedarfsprüfung). Hierbei sollten die Hopfenhäcksel gleichmäßig auf die gesamte Hopfenerntefläche verteilt werden, um unnötig hohe N-Frachten auf Teilflächen zu vermeiden. Die Ermittlung des Düngebedarfes im Frühjahr des nächsten Jahres unterliegt nicht den Vorgaben des § 4 DüV. Die grundsätzlichen Vorgaben nach § 3 Absatz 1 DüV (bedarfsorientierte Düngung) sind jedoch einzuhalten. Es wird auch auf diesen Flächen eine Nmin-Untersuchung empfohlen. Soweit die Möglichkeit einer Kompostierung der Hopfenhäcksel besteht oder aus phytosanitären Gründen die Rückführung in die Hopfenanlage nicht möglich ist, kann die Ausbringung in kompostierter Form auf Ackerland erfolgen. In diesem Fall gelten die Vorschriften der DüV für Ackerland und Komposte (z. B. Sperrzeit: 15.12. bis 15.01.).

Rollrasen fällt unter den Zierpflanzenanbau im Sinne der DüV, somit gelten nicht die Vorgaben für Ackerland (z. B. keine AL-Sperrzeit) und es ist gemäß § 8 Absatz 6 Nr. 1 DüV keine Nährstoffbilanzierung sowie Düngebedarfsermittlung nach den Vorgaben des § 4 DüV erforderlich. Die grundsätzlichen Vorgaben nach § 3 Absatz 1 DüV (bedarfsorientierte Düngung) sind jedoch einzuhalten.

Kompost ist düngerechtlich nicht definiert, er umfasst daher grundsätzlich alle ausreichend aerob behandelten (kompostierten) organischen Ausgangsstoffe. Unter Heranziehung der abfallrechtlichen Vorschriften kann er näherungsweise wie folgt beschrieben werden:

Es sollte ein wie in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) beschriebener Kompostierungsprozess (aerober Abbauprozess mit Prozesstemperatur) durchlaufen sein.

Im Verlauf der aeroben Behandlung soll eine Temperatur von mindestens 55 °C über einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen, von 60 °C über sechs Tage oder von 65 °C über drei Tage auf das gesamte Rottematerial einwirken.